

Sitzungsbericht

Nr. 182

Ausgegeben in Bonn am 9. September 1957

1957

182. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn, am 6. September 1957 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Sieveking

Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen
und Wiederaufbau

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten
Fiedler, Minister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

(B) Bayern:

Dr. Hoegner, Ministerpräsident
Dr. Haas, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Dehnkamp, Senator für das Bildungswesen
van Heukelum, Senator für Arbeit

Hamburg:

Dr. Sieveking, Präsident des Senats
und Erster Bürgermeister
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg bei der
Bundesregierung

Hessen:

Franke, Staatsminister für Arbeit, Wirtschaft
und Verkehr und stellv. Ministerpräsident

Niedersachsen:

Hellwege, Ministerpräsident
Langeheine, Kultusminister

Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Minister der Finanzen und
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und
Wiederaufbau
Becher, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Ney, Minister der Justiz

(D)

Schleswig-Holstein:

Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Hartmann, Staatssekretär im
Bundesministerium der Finanzen
Ritter von Lex, Staatssekretär
im Bundesministerium des Innern
Dr. Nahm, Staatssekretär
im Bundesministerium für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Ripken, Staatssekretär
im Bundesministerium für Angelegenheiten
des Bundesrates
Dr. Strauß, Staatssekretär
im Bundesministerium der Justiz

Tagesordnung

Zur Tagesordnung 774 D
Gedenkworte für den verstorbenen Regieren-
den Bürgermeister von Berlin, Prof. Dr.
Otto Suhr 774 D

- (A) Wahl des Präsidenten des Bundesrates 775 B
 Dr. Klein (Berlin) 775 C
- Beschlußfassung:
 Zum Präsidenten des Bundesrates wird Herr Präsident des Senats und Erster Bürgermeister Dr. Sieveking gewählt 776 A
 Dr. Sieveking (Hamburg) 776 A
- Wahl der Ausschußvorsitzenden (BR-Drucks. Nr. 395/57) 776 B
- Beschlußfassung:
 Dem Wahlvorschlag für die Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten, des Ausschusses für Verteidigung und des Ausschusses für Gesamtdeutsche Fragen wird zugestimmt 776 B
- Erstes Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (BR-Drucks. Nr. 363/57) 776 C
 Bundestagsabgeordneter Maier (Freiburg),
 Berichterstatter 776 C
 Langeheine (Niedersachsen) 777 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit Art. 87 b Abs. 2 GG 777 C
- Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 364/57) . . . 777 D
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 777 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. 778 D
- Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes (BR-Drucks. Nr. 365/57) 778 D
 Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 778 D
 Dr. Hoegner (Bayern) 779 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 780 A
- Gesetz über die Tuberkulosehilfe (BR-Drucks. Nr. 366/57) 780 A
 Ritter von Lex, Staatssekretär
 im Bundesministerium des Innern . . 780 B
 Weyer (Nordrhein-Westfalen) 780 D
- Beschlußfassung: Dem Gesetz wird nach Art. 84 Abs. 1 GG nicht zugestimmt 781 D
- Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 367/57) . . . 781 D

- Beschlußfassung: Die Zustimmung wird gemäß Art. 105 Abs. 3 GG erneut versagt 781 D (C)
- Neuntes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 368/57) . . . 782 A
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 782 A
- Beschlußfassung: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 782 A
- Entwurf eines Deutschen Richtergesetzes (BR-Drucks. Nr. 183/57) 782 B
- Beschlußfassung: Der Bundesrat sieht im gegenwärtigen Zeitpunkt von einer sachlichen Stellungnahme zu dem Entwurf eines Deutschen Richtergesetzes ab 782 B
- Verordnung zur Änderung der Dritten, Vierten, Fünften, Siebenten, Neunten, Zehnten und Elften Verordnung über Ausgleichleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (BR-Drucks. Nr. 355/57) 782 B
 Hartmann, Staatssekretär im
 Bundesministerium der Finanzen . . . 782 B,
 782 D
 Weyer (Nordrhein-Westfalen) 782 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 783 A
- Einundsiebzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Obstzölle) (BR-Drucks. Nr. 361/57) 783 C (D)
- Beschlußfassung: Keine Bedenken gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes 783 C
- Nächste Sitzung 783 C

Die Sitzung wird um 10.04 Uhr durch den Präsidenten, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister Dr. Sieveking, eröffnet.

Präsident Dr. SIEVEKING: Meine Herren! Ich eröffne die 182. Sitzung des Bundesrates. Der Bericht über die 181. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einsprüche sind nicht angemeldet. Der Bericht ist somit genehmigt.

Die Tagesordnung unserer heutigen Sitzung ist wie folgt zu ergänzen:

- 1a. Wahl des Bundesratspräsidenten
- 1b. Wahl der Vorsitzenden der drei politischen Ausschüsse.

Damit erhält der bisherige Punkt 1 die Nummer 1c.

Vor Eintritt in die Tagesordnung haben wir einer schmerzlichen Pflicht zu genügen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

(A) Heute vor einer Woche ist unser Kollege **Professor Dr. Otto Suhr**, der Regierende Bürgermeister der Stadt Berlin, heimgegangen. Am Dienstag dieser Woche haben wir ihn in Berlin zu Grabe getragen. Seinem Sarge folgten der Bundespräsident, der Bundeskanzler und die Präsidenten der beiden Häuser unseres Parlaments, des Bundestages und des Bundesrates. Der Herr Bundespräsident hat dem Regierenden Bürgermeister von Berlin die Totenrede gehalten. Er hat in dieser Rede die Persönlichkeit des Verstorbenen, sein Wirken als Politiker und Staatsmann, seinen Kampf für Berlin und sein Einstehen für Berlin bis zum letzten Atemzuge mit so bewegenden Worten und so ergreifend dargestellt, daß jedes weitere Wort von unserer Seite fehl am Platze wäre.

Ich darf aber hier in unserem Kreise doch ein Wort über unseren lieben Kollegen Otto Suhr sagen. Als wir ihn in der letzten Sitzung vor den Ferien zum Bundesratspräsidenten wählten, hat gewiß manchen von uns schon die bange Ahnung beschlichen, daß er dieses Amt nicht mehr werde wahrnehmen können. Der Tod ist dann ja auch dazwischengetreten. Wir hätten ihm den Antritt und die Wahrnehmung dieses Amtes von Herzen gegönnt; denn es bedeutete für ihn die Krönung seiner politischen Laufbahn und vor allem die Vollendung eines weiteren wichtigen Schrittes zur Wiedereinsetzung unserer alten Hauptstadt in ihre vollen Rechte. Dafür hatte er immer gekämpft, dafür war er eingetreten, und das sollte jetzt durch den Antritt des Vorsizes im Bundesrat auch

(B) nach außen sichtbar dokumentiert werden.

Er wäre ein sehr guter Präsident des Bundesrates geworden. Denn Otto Suhr gehörte zu denjenigen Menschen, die auch etwas von der Wissenschaft der Politik verstehen und die nun in der Praxis die Probe auf diese Wissenschaft machen. Das gab allen Unterhaltungen mit ihm einen geistigen Hintergrund, und deswegen war es immer möglich — das haben wir Ministerpräsidenten und Bürgermeister in unserem Kreise oft erfahren —, mit ihm eine Basis der Verständigung und der Zusammenarbeit zu finden. Dazu kamen seine liebenswerten persönlichen Züge, seine Phrasenlosigkeit, sein gelegentlich aufblitzender Humor und seine norddeutsche oldenburgische Standfestigkeit.

Patriae in serviendo consumor — er hat sich für das Vaterland verzehrt —, hat der Bundespräsident ihm in Berlin auf seine letzte Fahrt nachgerufen. Wir können von uns aus dieses Wort nur wiederholen, und wir können versichern, daß Otto Suhr als Beispiel und als lieber Freund immer in unserer Erinnerung fortleben wird.

Sie haben sich zu Ehren des Toten von Ihren Sitzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Wir treten nun in die Tagesordnung ein. Ich rufe Punkt 1 a auf:

Wahl des Präsidenten des Bundesrates

Ich darf Herrn Ministerpräsidenten Hellwege bitten, den Vorsitz zu übernehmen.

(C) Vizepräsident **HELLWEGE**: Meine Herren! Die Amtszeit des jetzigen Bundesratspräsidenten läuft mit dem heutigen Tage ab. Durch den Tod des mit Wirkung vom 7. September 1957 zum Bundesratspräsidenten gewählten Regierenden Bürgermeisters von Berlin ist das Amt wieder frei geworden.

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Berlin hat die Wahl seines Regierenden Bürgermeisters zum Bundesratspräsidenten als ein Zeichen der besonderen Verbundenheit des Bundesrates mit der alten deutschen Hauptstadt begrüßt. Durch den Tod des Bürgermeisters Dr. Suhr tritt mit dem 7. September 1957, dem Tage, an dem Dr. Suhr sein Amt als Bundesratspräsident hätte antreten sollen, eine politisch und verfassungsrechtlich schwierige Situation ein. Es ist die übereinstimmende Auffassung der Herren Länderchefs und damit vermutlich auch die Meinung dieses Hohen Hauses, daß in einer Zeit, in der beim Zusammentritt des neuen Bundestages die Bundesregierung neu gebildet werden muß, das Amt des Bundesratspräsidenten nicht verwaist sein sollte. Es wird für rechtlich bedenklich und politisch unerwünscht gehalten, sich mit der Geschäftsführung eines Vizepräsidenten zu begnügen, bis das Abgeordnetenhaus von Berlin in der Lage ist, den neuen Regierenden Bürgermeister und auf dessen Vorschlag den Senat zu wählen, um damit den Weg zur Wahl eines neuen Bundesratspräsidenten frei zu machen. Erst dann könnte der einmütige Beschluß dieses Hohen Hauses, im kommenden Jahr den Regierenden Bürgermeister von Berlin zum Bundesratspräsidenten zu wählen, verwirklicht werden.

In der Zwischenzeit müssen wir einen neuen Bundesratspräsidenten haben. Um der Grundgesetzbestimmung des Artikels 52 Genüge zu tun, habe ich namens des Landes Berlin und in Übereinstimmung mit den übrigen Ländern dem Hohen Hause den Vorschlag zu unterbreiten, den bisherigen Bundesratspräsidenten Dr. Sieveking erneut zum Bundesratspräsidenten zu wählen. Durch diesen Antrag soll erreicht werden, daß der Bundesrat vom morgigen Tage ab einen ordnungsgemäß gewählten Präsidenten hat, der in der Lage ist, nach der Einsetzung eines Regierenden Bürgermeisters in Berlin aus eigenem Entschluß den Weg für die Neuwahl des Berliner Bürgermeisters zum Bundesratspräsidenten frei zu machen.

Vizepräsident **HELLWEGE**: Meine Herren! Sie haben den Vorschlag gehört, den bisherigen Präsidenten, Herrn Bürgermeister Dr. Sieveking, für die am 7. September 1957 beginnende Amtszeit zum Präsidenten des Bundesrates zu wählen. Ich werde die Wahl durch länderweisen Aufruf vornehmen lassen und bitte jedes Land, durch sein Ja die Zustimmung zur Wahl des Herrn Bürgermeisters Dr. Sieveking zu geben.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja

(A)	Berlin	Ja
	Bremen	Ja
	Hamburg	Ja
	Hessen	Ja
	Niedersachsen	Ja
	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Saarland	Ja
	Schleswig-Holstein	Ja

Vizepräsident **HELLWEGE**: Damit ist Herr Bürgermeister Dr. Sieveking einstimmig zum Präsidenten des Bundesrates gemäß Artikel 52 Abs. 1 GG gewählt. Ich darf gleichzeitig feststellen, daß das Amt des Herrn Dr. Sieveking als Erster Vizepräsident des Bundesrates so lange ruht, wie Herr Dr. Sieveking das Amt des Präsidenten des Bundesrates wahrnimmt.

Herr Präsident Dr. Sieveking, darf ich Sie nunmehr fragen, ob Sie die Wahl annehmen.

Dr. **SIEVEKING** (Hamburg): Ich nehme die Wahl an und danke für das mir gewährte Vertrauen. Dabei setze ich voraus, daß Sie mit meinem Rücktritt in dem Zeitpunkt einverstanden sind, wo es dem Bundesrat möglich ist, den Nachfolger von Professor Dr. Otto Suhr auf dem Posten des Regierenden Bürgermeisters von Berlin zum Präsidenten des Bundesrates zu wählen.

(B) Vizepräsident **HELLWEGE**: Meine Herren, Sie haben die Erklärung unseres Präsidenten gehört. Ich darf Ihnen, Herr Dr. Sieveking, herzlich dafür danken, daß Sie sich bereit gefunden haben, wieder den Posten des Präsidenten des Bundesrates zu übernehmen, und Ihnen im Namen der Vertreter aller Länder unsere herzlichsten Glückwünsche aussprechen. In aller Namen darf ich Ihnen auch unsere volle Unterstützung für die weitere Arbeit, die Sie hier zu leisten haben, zusagen. — Ich bitte Sie nun, wieder den Vorsitz zu übernehmen.

Präsident Dr. **SIEVEKING**: Wir kommen zu Punkt 1 b der Tagesordnung:

Wahl der Ausschußvorsitzenden (BR-Drucks. Nr. 395/57)

Diese Wahl liegt turnusmäßig fest. Es handelt sich darum, Herrn Ministerpräsidenten Hellwege zum Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten, Herrn Ministerpräsidenten Dr. Zinn zum Vorsitzenden des Ausschusses für Verteidigung und Herrn Ministerpräsidenten Dr. Altmeier zum Vorsitzenden des Ausschusses für Gesamtdeutsche Fragen zu wählen. Ich darf annehmen, daß wir die Wahlen en bloc vornehmen dürfen, und bitte diejenigen, die dem Wahlvorschlag zustimmen, um das Handzeichen. — Damit ist die Wahl der Vorsitzenden einstimmig vollzogen.

Ich rufe Punkt 1 c der Tagesordnung auf:

Erstes Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (BR-Drucks. Nr. 363/57)

Dieses Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuß zurück.

Bundestagsabgeordneter **MAIER** (Freiburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner 180. Sitzung am 12. Juli 1957 hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 27. Juni 1957 verabschiedeten Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung gemäß Art. 77 Abs. 2 GG den Vermittlungsausschuß angerufen. In 17 Punkten der Vorlage hat der Bundesrat Änderung der Bestimmungen beantragt. Der Übersichtlichkeit wegen möchte ich diese Änderungsanträge in Gruppen zusammenfassen.

Der erste Teil der Vorschläge umfaßt Bestimmungen, in denen der Gesetzgeber die Gemeinden unmittelbar anspricht und die nach der Ansicht des Bundesrates Länderhoheitsrechte verletzen. Bei anderen handelt es sich um Formulierungen, die aus Zweckmäßigkeitsgründen geändert werden sollten. Die genannte Gruppe umfaßt die §§ 2, 4, 8, 9, 10, 15 Abs. 3, 16, 25 und 38.

Eine weitere Reihe von Vorschlägen — wie der § 21 — befaßt sich mit der Standortwahl für lebenswichtige und verteidigungswichtige Betriebe und in § 24 mit der Regelung der zusätzlichen Bereitstellung öffentlicher Mittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues hinsichtlich der Mehrkosten, die durch die Verpflichtung zu Schutzraumbauten bei Neubauten verursacht werden, oder in § 31 Abs. 2 mit der Bindung des Bundesluftschutzbundes an Richtlinien und Weisungen des Bundesministers des Innern. (D)

Der wichtigste Grund aber für die Anrufung des Vermittlungsausschusses war die Ablehnung der Übernahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten durch die Länder sowie die im § 32 vorgesehene Verteilung der öffentlichen Luftschutzkosten, an denen nach den Beschlüssen des Bundestages Länder und Gemeinden mit einem Anteil von 30 % beteiligt werden sollten.

Der Vermittlungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 25. Juli mit dem Vermittlungsbegehren des Bundesrates eingehend befaßt. Länder- und Bundestagsvertreter waren sich dabei einig, daß in einem Kompromiß über die Kostenverteilung der Schlüssel für das Zustandekommen eines ersten Gesetzes auf dem Gebiete des zivilen Bevölkerungsschutzes gefunden werden müsse und daß sich über alle sonstigen Änderungsanträge leicht eine Verständigung finden lassen werde.

Während die Länder bereit waren, auf ihre Forderung auf die Übernahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten auf den Bund zu verzichten, hielten die Regierungsvertreter an der vorgesehenen Interessenquote von 30 % fest. Ein Kompromißvorschlag eines Mitgliedes, den Kosten-

- (A) anteil der Länder und Gemeinden auf 20 % zu beschränken, verfiel ebenso der Ablehnung wie ein Antrag, die Zahlungsleistungen für Länder und Gemeinden zunächst nur für zwei Jahre, beginnend mit dem Jahre 1958, festzulegen.

Schließlich fand ein auf Grund des § 2 Abs. 1 gemachter Vermittlungsvorschlag, dem **Bund die gesamten Luftschutzkosten aufzulasten mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten**, die von Ländern und Gemeinden zu tragen sind, eine Mehrheit. Die Ländervertreter verzichteten daraufhin auf eine verfassungsrechtliche Klärung der in ihren Anträgen angeschnittenen Zuständigkeitsfragen, ohne durch diesen Verzicht künftige Gesetze präjudizieren zu wollen.

Bei der Behandlung der einzelnen Anträge ist die Ausschlußmehrheit dem Änderungsbegehren des Bundesrates, in § 2 der Gesetzesvorlage die Worte „und unter Haftung“ zu streichen, gefolgt, während die Änderungsanträge zu den §§ 4, 8, 9 und 10 entweder mit wechselnden Mehrheiten abgelehnt oder von den Ländervertretern nicht mehr verfolgt wurden.

§ 15 erhielt eine einstimmig beschlossene Neufassung, die Ihnen in der BT-Drucksache 3752 vorliegt. Ebenso einstimmig wurde die Streichung des § 19 Abs. 2 beschlossen. Ein mit Mehrheit gefaßter Beschluß ersetzt in § 20 Abs. 2 die Worte „der Zivilrechtsweg“ durch die Worte „der ordentliche Rechtsweg“. § 24 erhielt durch fast einstimmiges

- (B) Votum die Ihnen in der Drucksache vorgeschlagene Fassung.

Eine **Sonderbestimmung**, die dem Saarland eine Schonfrist bei Einführung des Gesetzes über den zivilen Bevölkerungsschutz zubilligen sollte, wurde bei Stimmgleichheit abgelehnt. Die Ausschlußmitglieder waren aber der Meinung, daß entstehende unbillige Mehrkosten gegenüber den haushaltsmäßig bereits festgelegten Haushaltsmitteln bei dem großen Finanzausgleich zwischen Bund und Saarland berücksichtigt werden sollten.

Der § 32 Abs. 1 mußte nach dem Kostenverteilungsbeschluß, den ich schon erwähnte, neu gefaßt werden. Die neue Formulierung liegt Ihnen in der BT-Drucksache 3752 vor.

In § 38 wurde einem Begehren der Länder Bremen, Berlin und Hamburg Rechnung getragen und die Bestimmung, wie sie Ihnen gleichfalls vorliegt, so gefaßt, daß sie mit den drei Landesverfassungen im Einklang steht. Auch die Änderung des § 39 in der vorliegenden Fassung erfolgte ohne Einrede.

Der Vermittlungsausschuß schlägt getrennte Abstimmung vor. Um das Zustandekommen eines Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung zu ermöglichen, empfiehlt Ihnen der Vermittlungsausschuß die Annahme seiner Vorschläge.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

LANGEHEINE (Niedersachsen): Herr Präsident! C) Meine Herren! Im Namen des Landes Niedersachsen habe ich folgende Erklärung abzugeben.

Niedersachsen stimmt dem Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung nur unter Bedenken zu. Diese Bedenken sind von dem Herrn Berichterstatter bereits angesprochen worden. Das Gesetz weist den Gemeinden unmittelbar Aufgaben zu. Es ist aber Angelegenheit der Länder, die Durchführung der ihnen übertragenen Bundesaufgaben selbst zu regeln. Das Gesetz hat dem Bund nicht die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten auferlegt, zu deren Tragung der Bund aber verpflichtet wäre. Durch die vorgesehene Regelung wird eine erhebliche finanzielle Belastung der Gemeinden unvermeidbar.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wenn ich keinen Widerspruch höre, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem **Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung** gemäß Art. 84 Abs. 1 und 5 GG in Verbindung mit Art. 87 b Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

(Dr. Ney: Das Saarland enthält sich der Stimme!)

— Das Saarland enthält sich der Stimme. Im übrigen stimmt der Bundesrat dem Gesetz zu.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes (D) zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 364/57)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat am 4. Juli 1957 das Zweite Gesetz zum 131er Gesetz verabschiedet. Der Bundesrat hat die dem Gesetzesbeschluß zu Grunde liegenden Beweggründe, die hauptsächlich in der Besserstellung verschiedener Kategorien der unter die 131er Gesetzgebung fallenden Personenkreise bestehen, begrüßt und gewürdigt. Aber da die aus der 131er Gesetzgebung sich ergebenden Pflichten hauptsächlich den Ländern und Gemeinden aufgebürdet werden, ist das Interesse des Bundesrates an diesem Gesetz und seiner Fortentwicklung verständlich. Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 19. Juli 1957 zur Anrufung des Vermittlungsausschusses entschlossen, da einige Bestimmungen nach seiner Meinung aus staats- und finanzpolitischen sowie personalwirtschaftlichen Gründen nicht haltbar waren.

Über die staatspolitischen Anrufungsgründe möchte ich folgendes sagen.

Nach dem Beschluß des Bundesrates sollte in § 3 Nr. 3 a eine **Erweiterung des von den Rechten des 131er Gesetzes auszuschließenden Personenkreises** in der Richtung vorgenommen werden, daß aus politischen Gründen auch diejenigen keinen Unterbringungsanspruch haben sollen, die nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grund-

(A) ordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft haben. Der Bundesrat wollte mit dieser Ergänzung eine Koordinierung zu der entsprechenden Vorschrift im § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes bewirken. Auf Gegenvorstellungen der Bundesregierung hin ist der Vermittlungsausschuß dieser Ansicht des Bundesrates jedoch nicht gefolgt. Man hielt die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes für ausreichend, wonach im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens die Aberkennung der Rechte aus diesem Gesetz nach den Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung durchgeführt werden kann.

Ein weiteres politisches Anliegen des Bundesrates, das insbesondere für Berlin praktische Bedeutung hat, betrifft die Ausdehnung des durch § 56 Abs. 3 begünstigten Personenkreises auf die früheren Bediensteten und entsprechenden Versorgungsempfänger der Reichshauptstadt Berlin mit Wohnsitz im sowjetischen Sektor oder in den Randgebieten von Berlin. In Anlehnung an die sozialpolitisch wertvolle Bestimmung des § 147 des Landesbeamtengesetzes hat sich der Vermittlungsausschuß der sachlichen und politischen Berechtigung dieses Verlangens des Bundesrates nicht verschlossen. Ich möchte mit Genugtuung zum Ausdruck bringen, daß der Bundestag durch die Zustimmung zu dem Begehren erneut besonderes Verständnis für die Situation Berlins bekundet hat.

Hinsichtlich der finanzpolitischen und personalwirtschaftlichen Gründe habe ich folgendes auszuführen: Der Bundesrat war der Meinung, daß es zwölf Jahre nach dem Zusammenbruch nicht mehr gerechtfertigt sei, die im Gesetz vorgesehenen **Ausgleichs- und Bußgeldverpflichtungen** mit ihren starken Belastungen der Länder- und kommunalen Haushalte aufrechtzuerhalten, zumal die Unterbringung im Rahmen des 131er Gesetzes im wesentlichen abgeschlossen sein dürfte. Bei der seit Jahren bestehenden Vollbeschäftigung in der Wirtschaft der Bundesrepublik und dem zum Teil sogar bestehenden Mangel an Fachkräften in der Verwaltung sind nach Auffassung des Bundesrates keine Argumente ersichtlich, heute noch derartig einengende Vorschriften zu schaffen. Denn es gibt in der Bundesrepublik nach dem neuesten Stand nur noch 365 000 Arbeitslose. Allein die Gegenüberstellung dieser Zahl zu der Zahl der rund 570 000 Beamten läßt erkennen, daß die Entlastung der Haushalte der Länder und Kommunen geboten ist und unzeitgemäße Bestimmungen fallen müßten. Hinzu kommt, daß auch die in Aussicht stehende Einführung der 45-Stunden-Woche im gesamten öffentlichen Dienst einen gewissen Kräfterebedarf auslösen wird, wodurch das Problem der Unterbringung der restlichen 131er eine weitere Minderung erfährt. Um demnach die Freistellung von den die Personalpolitik der Länder und Gemeinden stark einengenden **Vorschriften über die Unterbringungspflicht** durchzusetzen, beschloß der Bundesrat, auch deswegen den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, diese Bestimmun-

gen — es handelt sich um die §§ 13, 14, 17, 18 und 20 — zu streichen bzw. zu mildern. Für dieses Verlangen waren zusätzlich die von Hamburg vorgebrachten verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte von Bedeutung.

Der Vermittlungsausschuß ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die ersatzlose Streichung der vorgenannten Bestimmungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu vertreten ist. Immerhin setzte der Bundesrat durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses eine **wesentliche Einschränkung dieser Vorschriften** durch. So sieht die bedeutendste dieser hier angesprochenen Vorschriften, der § 17, nur noch vor, daß für jede entgegen der Bestimmung des § 14 Abs. 2 Satz 1 nicht besetzte Planstelle 4000 DM zu zahlen sind. Wegen der hiermit in Zusammenhang stehenden Änderungsvorschläge des Vermittlungsausschusses in § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 sowie in bezug auf die gleichfalls vom Bundesrat angeregte Änderung des § 20 Abs. 3 darf ich auf die Ihnen vorliegende BR-Drucks. Nr. 364/57 verweisen.

Der Bundestag hat am 29. August 1957 in vollem Umfange den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses entsprochen und das Gesetz mit den vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Änderungen akzeptiert. Namens des Vermittlungsausschusses habe ich dem Hohen Hause die Bitte vorzutragen, dem Gesetz in der jetzt vorliegenden Fassung inhaltlich zuzustimmen, indem beschlossen werden möge, gemäß Art. 77 Abs. 3 GG keinen Einspruch gegen den neuen Gesetzesbeschluß des Bundestages einzulegen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich darf zunächst feststellen, daß der Bundesrat das Gesetz, und zwar schon mit Rücksicht auf die Art. IV und V, in denen Zustimmungsgesetze förmlich geändert werden, für **zustimmungsbedürftig** hält.

Dann bitte ich diejenigen, die den Vorschlägen des Berichterstatters entsprechend dem Gesetz zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Das ist einstimmig beschlossen. Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem **Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakulertengesetzes (BR-Drucks. Nr. 365/57)

Dr. SCHAEFER (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Vermittlungsausschuß hat sich nach dem Beschluß des Bundesrates vom 19. Juli 1957 mit den sieben Anrufungs-

(A) gründen zum Ersten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuierengesetzes in seiner Sitzung am 25. Juli 1957 befaßt. Er hat sich die Ziffern 1, 2, 3, 5 und 7 des Anrufungsbegehrens des Bundesrates — BR-Drucks. Nr. 330/57 (Beschluß) — unverändert zu eigen gemacht, so daß ich auf diese Punkte heute nicht näher einzugehen brauche. Der Vermittlungsausschuß hat somit lediglich hinsichtlich der Ziffern 4 und 6 dem Anrufungsbegehren des Bundesrates nicht stattgegeben.

Was die Ziffer 4 betrifft, die den wichtigsten Änderungswunsch des Bundesrates beinhaltet, so handelt es sich um folgendes. Der Bundesrat hatte beantragt, dem aus fünf Absätzen bestehenden § 9 des Evakuierengesetzes einen neuen Absatz 6 zwecks **Bereitstellung von Bundesmitteln nach § 18 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes** anzufügen. Nach § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes hat sich der Bund an der Finanzierung des von den Ländern mit öffentlichen Mitteln geförderten sozialen Wohnungsbaues jährlich mit einem bestimmten Betrag zu beteiligen. Der Antrag des Bundesrates ging nun dahin, daß der Bund die für die Rückführung der in § 1 des Evakuierengesetzes genannten Personen erforderlichen Wohnungsbaumittel zusätzlich bereitstellt, also Mittel, die nicht auf den eben erwähnten in § 18 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vorgesehenen Jahresbetrag anrechenbar sind. Die Länder vertraten hierbei den Standpunkt, daß der Bund verpflichtet ist, sowohl für die Rückführung der Evakuierten von

(B) Land zu Land als auch für die Rückführung innerhalb der Länder die notwendigen Wohnungsbaumittel zusätzlich zur Verfügung zu stellen, um so mehr, als der zurückzuführende Personenkreis der Evakuierten durch die vom Bundestag beschlossene und vom Bundesrat akzeptierte Neufassung des § 1 des Evakuierengesetzes erheblich erweitert ist. Der Vermittlungsausschuß vermochte sich jedoch dem vom Bundesrat vertretenen Standpunkt nur in einer gewissen Begrenzung anzuschließen. Er beschloß fast einstimmig folgende Empfehlung, die eine zur Zeit mögliche und für alle Beteiligten tragbare Lösung darstellen dürfte.

Dem aus bisher fünf Absätzen bestehenden § 9 werden drei weitere Absätze, also Absatz 6, 7 und 8, angefügt. In Abs. 6 wird bestimmt, daß der Bund die für die Rückführung der in § 1 des Evakuierengesetzes genannten Personen erforderlichen **Wohnungsbaumittel zusätzlich bis zur Höhe eines Gesamtbetrages von 98 Millionen DM** bereitstellt. Dieser Betrag bezieht sich auf insgesamt drei Jahre, wobei nach Berechnungen des Bundeswohnungsbauministers und des Bundesvertriebenenministers anzunehmen ist, daß er für die Durchführung der Aktion ausreichen wird. Demgemäß beschränkt sich die Verpflichtung des Bundes darauf, daß er in den Jahren 1958 bis 1960 **für die Rückführung von Land zu Land**, also nicht auch für die Rückführung innerhalb der Länder, zusätzlich öffentliche Mittel gemäß § 18 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bis zu 62 Millionen DM und außerdem nichtöffentliche Mittel gemäß § 6 Abs. 2

(C) Buchst. a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes für die Rückführung von Land zu Land und von außerhalb des Bundesgebiets bis zu 36 Millionen DM bereitstellt. Die erstgenannten 62 Millionen DM sollen für die nachstellige Finanzierung und die restlichen 36 Millionen DM für die als Ersatz für fehlendes Eigenkapital dienende Restfinanzierung verwendet werden.

Was den vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen neuen Absatz 7 zu § 9 des Evakuierengesetzes betrifft, so werden die Evakuierten, die aus den Gebieten außerhalb des Bundesgebiets zurückzuführen sind, hinsichtlich der Bereitstellung nachstelliger Finanzierungsmittel den Flüchtlingen aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet gleichgestellt. Damit sind für den genannten Personenkreis praktisch auch die nachstelligen Wohnungsbaumittel sichergestellt.

Der weitere vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagene Absatz 8 regelt wie üblich die Zuständigkeit der Ressortminister für die Verteilung und die Art des Einsatzes der Mittel.

Was schließlich das Begehren des Bundesrates in Ziffer 6 seiner Anrufungsgründe betrifft, den § 20 Abs. 2 des Evakuierengesetzes zu streichen, so ist der Vermittlungsausschuß diesem Antrag nicht gefolgt, da die Bestimmung schon nach dem Wortlaut infolge Zeitablaufs nicht mehr zur Anwendung kommen kann und überdies durch das Bestehenbleiben dieser Bestimmung die Belange der Länder nicht berührt werden.

(D) Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Ersten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuierengesetzes in der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Fassung in der BR-Drucks. Nr. 365/57 die Zustimmung zu geben, nachdem der Bundestag am 29. August 1957 den Vermittlungsvorschlag angenommen hat.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. HOEGNER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern kann dem Ersten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuierengesetzes nicht zustimmen. Maßgebend für diese Haltung ist die Fassung des § 9 des Gesetzes. Darin wird lediglich eine Verpflichtung des Bundes anerkannt, **Wohnungsbaumittel für die Rückführung der Außenevakuierten** bereitzustellen. Das sind Personen, die während des Krieges aus Bayern in ein anderes Land evakuiert wurden. Bayern will dagegen diese **Verpflichtung auch auf die innerhalb Bayerns Evakuierten ausgedehnt** wissen. Nach dem Stand vom 31. März 1957 sind in Bayern 61 812 Personen als Evakuierte anerkannt worden. Davon sind 60 014 rückkehrwillige Binnen-evakuierte und nur 1798 rückkehrwillige Evakuierte aus den übrigen Bundesländern, die ihren Willen für eine Rückführung nach Bayern erklärt haben. Nach Ansicht Bayerns sind alle Evakuierungen Kriegsfolgebmaßnahmen, weshalb der Bund auch für die Finanzierung der erforderlichen Woh-

(A) nungen für alle Evakuierten im Rahmen der Kriegsfolgehilfsmaßnahmen aufzukommen hätte.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem vorliegenden Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat beschlossen, dem Ersten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über die Tuberkulosehilfe (BR-Drucks. Nr. 366/57)

Hier ist der Berichterstatter, Herr Minister **Siemens**, infolge eines Unfalls leider an der Berichterstattung verhindert. Sie wissen, meine sehr geehrten Herren, daß der Bundesrat am 12. Juli 1957 beschlossen hat, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der Vermittlungsausschuß ist in seiner Sitzung vom 25. Juli 1957 im wesentlichen den Änderungswünschen des Bundesrates beigetreten. Leider hat jedoch der Bundestag in seiner letzten Sitzung am 29. August 1957 die Vermittlungsvorschläge abgelehnt. Bei dem vorliegenden Gesetz handelt es sich nun um ein Zustimmungsgesetz. Deshalb hat der Bundesrat heute darüber zu beschließen, ob er dem Gesetz in der ursprünglich vom Bundestag beschlossenen Fassung zustimmen oder ob er es ablehnen will.

(B) **RITTER VON LEX**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Gestatten Sie, daß ich, bevor Sie nunmehr in der Abstimmung über das Schicksal des Tuberkulosehilfegesetzes entscheiden, namens der Bundesregierung noch ein kurzes Wort zu diesem Gesetzentwurf sage.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 29. August 1957 leider den gesamten Vorschlag des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz abgelehnt. Ich bin mir bewußt, daß dieses Ergebnis es dem Hohen Hause schwer macht, nunmehr seine Zustimmung zu dem Gesetz zu geben.

Ich darf aber darauf hinweisen, daß es sich um einen Gesetzentwurf handelt, der allen beteiligten Instanzen viele und mühsame Vorbereitungsarbeit auferlegt hat, eine Arbeit, die es eigentlich verdienen würde, daß dieses Gesetz noch in dieser Legislaturperiode zustande käme. Ich darf ferner darauf hinweisen, daß es sich um ein Gesetz von großer sozialpolitischer Bedeutung handelt, auf das ein sehr notleidender Personenkreis sehnsüchtig wartet.

Das Gesetz bringt ja für die vielen Tuberkuloseerkrankten wesentliche und notwendige Verbesserungen. Es werden bei der Heilbehandlung jetzt Personenkreise miterfaßt, die nach der einmütigen Auffassung aller Sachverständigenkreise einbezogen werden müssen. Die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe werden so verbessert, daß insbesondere die erschreckend hohe Zahl von Rückfällen in

Zukunft wesentlich vermindert wird. Schließlich werden die Maßnahmen für die Wiedereingliederung in das Berufsleben, die gerade bei Tuberkulosekranken besonders schwierig sind, in diesem Gesetz erstmalig geregelt.

Der Bundesrat hat, wie sich aus den Gesetzgebungsverhandlungen ergibt, besonders daran Anstoß genommen, daß das Gesetz nicht bereits selbst eine Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Rentenversicherung einerseits und der Fürsorge andererseits enthält. Der Bundestag hat diese Abgrenzung nicht vorgenommen, weil er auf das Recht der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung Rücksicht nehmen wollte; er hat aus diesem Grunde einer freiwilligen Regelung den Vorzug gegeben. Er hat aber in § 22 Abs. 3 des Gesetzentwurfs ausdrücklich vorgesehen, daß die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderliche Abgrenzung unverzüglich zu regeln hat, wenn entsprechende Vereinbarungen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung des Gesetzes zustande kommen oder später wegfallen oder eine gleichmäßige und ausreichende Hilfe durch die Sozialversicherungsträger nicht gewährleisten. Der Bundesrat kann daher bei der Regelung der Abgrenzung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung seine Gesichtspunkte ebenso zum Tragen bringen wie bei einer Wiederholung des Gesetzgebungsganges.

Der Bundesrat wendet sich ferner dagegen, daß der Bund sich an den Asylisierungskosten der Rentenversicherung nur zur Hälfte beteiligt. Ich darf aber darauf aufmerksam machen, daß die Asylisierung eine Gesundheitsangelegenheit und damit primär eine Sache der Länder ist und daß dies auf die Kostenregelung nicht ohne Einfluß sein kann.

Schließlich darf ich auch noch darauf hinweisen, daß die weitere Sozial- und Gesundheitsgesetzgebung durchaus die Möglichkeit bietet, Wünschen des Bundesrates, die von ihm für besonders wesentlich gehalten werden, Rechnung zu tragen. Dies gilt besonders auch für einzelne im Gesetz getroffene Verwaltungslösungen.

Ich bitte daher das Hohe Haus namens der Bundesregierung darum, dem Gesetz die Zustimmung nicht zu versagen.

WEYER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 29. August 1957 in einer Beratung, deren Ungewöhnlichkeit schon aus dem Protokoll der Sitzung erkennbar ist, die Vorschläge des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz über die Tuberkulosehilfe in ihrer Gesamtheit abgelehnt. Herr Staatssekretär Ritter von Lex hat seinem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß die Ablehnung in der Gesamtheit erfolgt ist und nicht eine Einzelabstimmung im Bundestag stattgefunden hat, bei der einige Vorschläge des Bundesrates oder des Vermittlungsausschusses wahrscheinlich angenommen worden wären. Das Land Nordrhein-Westfalen bedauert dieses Ergebnis, da die vom Vermittlungsausschuß erarbeiteten Vorschläge eine

(A) nach Auffassung des Landes Nordrhein-Westfalen durchaus tragbare Lösung geboten hätten.

Die schwerwiegenden rechtlichen Bedenken der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen richten sich insbesondere gegen folgende Vorschriften:

Erstens gegen den § 22. Ein wesentlicher Grund für die gesetzliche Neuregelung der Tuberkulosehilfe ist die mangelhafte **Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Landesfürsorgeverbänden und Sozialversicherungsträgern**. Es muß von dem Gesetz erwartet werden, daß es die Unklarheit auf diesem Gebiet beseitigt und die Aufgaben beider Träger in der Tuberkulosehilfe klar umreißt. Das Gesetz erfüllt diese Forderung nicht. Es überläßt vielmehr diese Abgrenzung Vereinbarungen zwischen Landesfürsorgeverbänden und Sozialversicherungsträgern. Für den Fall, daß solche Vereinbarungen innerhalb von sechs Monaten nicht zustande kommen, sollen sie durch eine Rechtsverordnung des Bundesinnenministers ersetzt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen hält ein solches Verfahren für rechtlich unzulässig. Eine Rechtsverordnung des Bundesinnenministers, die eine befriedigende Abgrenzung der Zuständigkeiten beider Träger schaffen würde, müßte eine Änderung der Reichsversicherungsordnung herbeiführen, indem sie die Leistungen der Versicherungsträger auf dem Gebiet der Tuberkulosehilfe abweichend von der derzeitigen Rechtslage zu Pflichtleistungen erklären würde.

(B) Abgesehen von dieser rechtlich unhaltbaren Konstruktion würde aber auch durch freiwillige Vereinbarungen eine befriedigende Lösung nicht zu erwarten sein. Die Folge wäre eine völlig uneinheitliche Regelung im Bundesgebiet, da solche Vereinbarungen unter Partnern in ungleicher rechtlicher Situation abgeschlossen werden müßten. Die Ungleichheit besteht darin, daß die Landesfürsorgeverbände die Maßnahmen der Tuberkulosehilfe nach dem vorliegenden Gesetz als Pflichtaufgaben durchzuführen haben, während die Sozialversicherungsträger nach der Reichsversicherungsordnung nur Kann-Leistungen erbringen. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Landesfürsorgeverbänden und Sozialversicherungsträgern ist nicht nur entscheidend für die Abgrenzung der finanziellen Verantwortung beider Träger, sondern auch von wesentlicher Bedeutung für den Empfänger der Leistung, für den es materiell und ideell gesehen nicht gleich sein kann, ob er von einem Sozialversicherungsträger oder von einem Fürsorgeverband betreut wird.

Neben diesen Bedenken haben verfassungsrechtliche Bedenken zu der Ablehnung des Gesetzes geführt. Die §§ 21 und 23 greifen in unzulässiger Weise in die Organisationshoheit der Länder ein. Die in § 35 vorgesehenen Einzelweisungen des Bundesministers des Innern sind mit Art. 84 Abs. 5 GG nach Auffassung der Landesregierung unvereinbar.

§ 36 sieht eine **50%ige Beteiligung der Länder an dem Aufwand** der Rentenversicherungsträger für die Durchführung der **stationären Dauerbe-**

handlung vor. Wenn auch im Hinblick auf den für diese Aufgabe zur Zeit erforderlichen **Finanzaufwand** die Frage unbedeutend erscheinen mag, so bedeutet die Heranziehung der Länder zur Aufbringung von Mitteln für die Versicherungsträger einen entscheidenden und grundsätzlichen Einbruch in die bisher seit Beginn der Sozialversicherung gewahrte Linie, daß das Reich bzw. der Bund die erforderlichen Deckungsmittel für die Versicherungsträger bereitstellt. Gerade im Hinblick auf die noch unübersehbaren Verpflichtungen, die im Zuge der Sozialreform den Versicherungsträgern erwachsen können, wird es vom Gesichtspunkt der Länder aus für untragbar gehalten, dem § 36 des Gesetzes zuzustimmen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die vorgetragenen Bedenken sich vollinhaltlich mit der Stellungnahme des Bundesrates im ersten und zweiten Durchgang des Gesetzes decken und dieselben Gründe zur Anrufung des Vermittlungsausschusses geführt haben.

Der Bundesrat sollte sich um so eher zur Ablehnung dieses Gesetzes entschließen, als den Leistungsempfängern durch die Ablehnung des Gesetzes kein wesentlicher Schaden erwächst. Zumindest für Nordrhein-Westfalen kann festgestellt werden, daß die bisherige Regelung durchaus als eine brauchbare Grundlage bis zur Neuberatung des Gesetzes im Bundestag angesehen werden kann. Auch in den übrigen Ländern besteht auf Grund der geltenden Bestimmungen die Möglichkeit, jetzt schon eine Verbesserung der Leistungen herbeizuführen. Unter diesen Umständen besteht (D) keine Veranlassung, ein Gesetz, das auf die Dauer gesehen keine befriedigende Regelung bietet, jetzt im Bundesrat anzunehmen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wir haben darüber zu befinden, ob das Gesetz angenommen oder abgelehnt werden soll. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, **dem Gesetz über die Tuberkulosehilfe** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **nicht zuzustimmen**.

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 367/57)

Auf eine Berichterstattung müssen wir leider verzichten, da der Berichterstatter, Bundestagsabgeordneter Lenz, nicht anwesend ist. Wird im übrigen das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig. Wer dem Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Demnach hat der Bundesrat **erneut beschlossen**, **dem Gesetz** gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **nicht zuzustimmen**.

(A) Es folgt Punkt 6 der Tagesordnung:

Neuintes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 368/57)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat am 19. Juli 1957 den Vermittlungsausschuß ange-rufen, um dem Umsatzsteuergesetz in § 4 eine Ziffer 22 einzufügen, wonach die Umsätze der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, soweit die Entgelte für die Umsätze in den Rundfunkgebühren bestehen, von der Umsatzsteuer befreit sind. Der Bundestag hat diesem Beschluß seine Zustimmung gegeben. Ich glaube, daß ich mir hier eine besondere Begründung ersparen kann. Es ist der Wunsch des Bundesrates gewesen, eine solche Umsatzsteuerfreiheit einzuführen, und ich bitte namens des Vermittlungsausschusses, diesem Beschluß zuzustimmen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Es ist darüber ab-zustimmen, ob vom Bundesrat gegen das vom Bundestag beschlossene Gesetz Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG eingelegt werden soll. Wer gegen die Einlegung dieses Einspruches ist, also wer das Gesetz annehmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gegen das Neunte Ge-setz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes kei-nen Einspruch einzulegen.

Wir gehen über zu Punkt 7 der Tagesordnung:

(B) **Entwurf eines Deutschen Richtergesetzes (BR-Drucks. Nr. 183/57)**

Hier hatte der Bundesrat ursprünglich beschlos-sen, in seinen Ausschüssen das Gesetz noch behan-deln und auf Grund der Stellungnahme der Aus-schüsse der Bundesregierung nachträglich eine Stellungnahme zu dem bereits durchgelaufenen Gesetz zukommen zu lassen. Leider ließ es sich nicht ermöglichen, eine Stellungnahme sämtlicher damit beauftragter Ausschüsse zu erarbeiten. Infolge-dessen fehlt dem Bundesrat jetzt das nötige Mate-rial zur Beschlußfassung. Die Herren Regierungschefs sind daher übereingekommen, dem Hohen Hause zu empfehlen, in dieser Angelegenheit nichts weiter zu veranlassen. Erhebt sich hiergegen Wi-derspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat beschlossen, im gegenwärtigen Zeit-punkt von einer sachlichen Stellungnahme zu dem Entwurf eines Deutschen Richtergesetzes abzu-sehen.

Nunmehr folgt Punkt 8 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Dritten, Vier-ten, Fünften, Siebenten, Neunten, Zehnten und Elften Verordnung über Ausgleichslei-stungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (BR-Drucks. Nr. 355/57)

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministe-rium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Namens der Bundesregierung habe ich folgende

Erklärung abzugeben: Die Bundesregierung zieht die Nr. 3 des Art. I der Vorlage zurück.

Zur Erläuterung darf ich folgendes ausführen. Die zurückgezogene Nummer sieht die Einfügung eines neuen Absatzes 6 in den § 12 der Dritten Leistungsdurchführungsverordnung zum Lasten-ausgleichsgesetz vor. Diese Vorschrift regelt den Ansatz von Werbungskosten bei Errechnung von Einkünften für Zwecke der Kriegsschadenrente in solchen Fällen, in denen der Empfänger Mietelnahmen aus einer von ihm erstellten Neubauwoh-nung hat. Durch die Neueinfügung sollte eine An- passung an die Verwaltungsvorschriften zu § 33 des Bundesversorgungsgesetzes und damit eine gleichmäßige Regelung dieser Frage innerhalb des Sozialrechts erzielt werden. Die Verwaltungsvor-schriften zu § 33 des Bundesversorgungsgesetzes sind jedoch gerade jetzt in Überarbeitung begrif-fen, da sie in der Praxis zu Zweifeln Anlaß gege-ben und zu einer unterschiedlichen Handhabung geführt hatten. Sie sind nunmehr im Rahmen einer Rechtsverordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes vor kurzem dem Kabi-nett zugegangen. Das Bundeskabinett konnte sich aber mit dem Entwurf noch nicht befassen. Nach der Beschlußfassung wird der Entwurf dann dem Bundesrat zugehen. Um dieser Entscheidung nicht vorzugreifen und um eine verschiedenartige Be-handlung desselben Problems innerhalb ver-wandter Sachgebiete zu vermeiden, erscheint es der Bundesregierung notwendig, diesen Punkt im Rahmen der heutigen Lastenausgleichsverordnung vorläufig auszuklammern und bis zur Klärung der Frage im größeren Zusammenhang des Versor-gungsrechts zurückzustellen. Eine Lücke entsteht hierdurch nicht; auch die heutige Gesamtvorlage zum Lastenausgleich wird dadurch im übrigen nicht berührt, da es sich um eine isoliert da-stehende Vorschrift handelt. Die Bundesregierung ist aber der Ansicht, daß die heute dem Hohen Haus vorliegende Durchführungsverordnung zum Lastenausgleich im Interesse der Vertriebenen und der Kriegssachgeschädigten so dringlich ist, daß man wegen einer Zurückziehung dieses einen Punktes nicht die Verabschiedung der Gesamtvor-lage verzögern sollte. Die Bundesregierung bittet also, ungeachtet der Zurückziehung dieses einen Punktes dieser wichtigen Vorlage heute zuzustim-men.

Präsident Dr. SIEVEKING: Sie haben die Aus-führungen des Herrn Staatssekretärs gehört. Wird dazu das Wort gewünscht?

WEYER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Darf ich vom Platz aus eine Frage stellen. Herr Staatssekretär Hartmann, Sie sprachen von Zif-fer 3. Diese Ziffer bezieht sich aber nur auf die Angelegenheit Berlin.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministe-rium der Finanzen: Nein, Herr Minister! Art. I Ziff. 3 lautet: „In § 12 wird folgender Absatz 6 eingefügt“. Das ist die Angelegenheit mit den Ge-bäuden.

(Weyer: In Berlin!)

(A) — Ja, aber das hängt zusammen mit der Gesamtregelung der Abschreibungssätze bei Wohnungsbauten, und das würde eine Regelung im Gesamtrahmen, wie ich eben dargelegt habe, präjudizieren.

(Weyer: Das erstreckt sich also auf das Gesamtgebiet der Bundesrepublik?)

— Ja! Das Gesamtgebiet dieser Wohnungen soll neu geregelt werden, und zwar in allen Sachgebieten einheitlich. Daher möchten wir nicht gern, daß das in diesem Augenblick festgelegt wird.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann nehme ich an, daß wir zur Abstimmung kommen können. Der Finanzausschuß hat Zustimmung zur Verordnung empfohlen. Wer der Verordnung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen.

(Weyer: Ohne Art. I Nr. 3!)

— Ja, nach Maßgabe der Erklärung des Herrn Staatssekretärs. — Dann hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung zur Änderung der Drit-**

ten, Vierten, Fünften, Siebenten, Neunten, Zehnten und Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben erklärten Änderung zuzustimmen. (C)

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Einundsiebzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Obstzölle) (BR-Drucks. Nr. 361/57)

Wenn ich keinen Widerspruch höre, nehme ich an, daß der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes **beschlossen** hat, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Das ist der Fall.

Damit ist die Tagesordnung abgewickelt. Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich auf Freitag, den 20. September 1957, 10 Uhr, in Bonn ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 11.03 Uhr.)

(B)

(D)